

HFUK Nord · Hopfenstraße 2 d · 24114 Kiel

Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Institutionskennzeichen: 121390026
Ansprechpartner: Gabriela Kirstein
Telefon: 0431/990748-10
Telefax: 0431/990748-50
E-Mail: kirstein@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:

Datum: 27. Mai 2015

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

hier: Entschädigung von „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ im Feuerwehrwehrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes besteht die Möglichkeit, nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben, zu entschädigen. Dies betrifft solche Fälle, die nicht ursächlich, sondern nur anlässlich des Feuerwehrdienstes eintreten und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) entsprechen.

Als Träger der Feuerwehr haben Sie die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung der nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord bildet dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“, der gesondert verwaltet wird.

Die Leistungsgewährung an die Versicherten erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Sollte es aufgrund neuer Sachverhalte zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Anerkennung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kommen, werden die Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord geht von jährlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Freie und Hansestadt Hamburg) aus. Diese Kostenschätzung beruht auf Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst, die in den vergangenen Jahren nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden konnten. Eine Übersicht zu den Leistungen für nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden sowie Beispiele für Umlagehöhe auf Grundlage der Kostenschätzung, sind diesem Schreiben beigelegt.

Ein Formular zur Beauftragung der Erstattung von nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden an die Mitglieder Ihrer Feuerwehr liegt ebenfalls bei. Nach der Beauftragung geht Ihnen ein Umlagebescheid zu. Sofern Sie die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse mit der Durchführung dieser Leistung bis zum 30.06.2015 beauftragen, erhalten alle Feuerwehrangehörigen, deren Erkrankung als Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst ab dem 01.01.2015 abgelehnt wurde, die Leistungen aus dem Fonds.

Der Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beruht auf einer Solidargemeinschaft aller Gemeinden, die gemäß § 30 Abs. 3 BrSchG die HFUK Nord beauftragen. Die Umlage wird nach von den Statistischen Landesämtern bekanntgegebenen Einwohnerzahlen erhoben (pro-Kopf-Umlage).

Eine Überprüfung der sachgerechten Verwaltung der Mittel aus dem Fonds „Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ erfolgt im Rahmen der Prüfung unserer Jahresrechnung sowie durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Kasse, der aus Mitgliedern unserer Selbstverwaltung besteht.

Sollten Sie noch Fragen zum Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ haben, wenden Sie sich gerne unter folgender Telefonnummer 0431 99074811 an Frau Bauer. Wir werden Sie gerne beraten.

Mit freundlichem Gruß

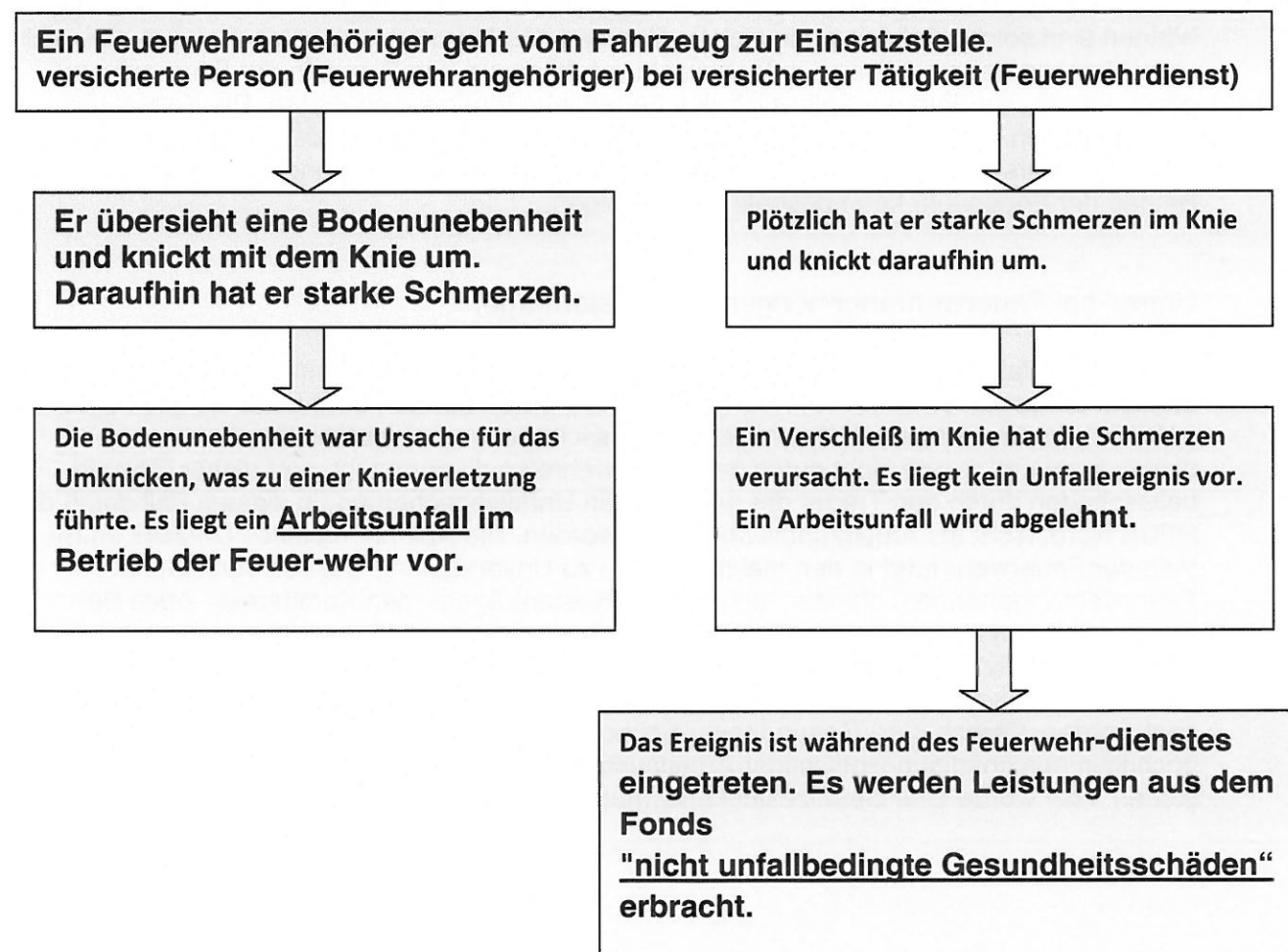
gez.
Gabriela Kirstein

Nun ist Abhilfe möglich

Eine Gesetzeslücke gab es und gibt es nicht, denn alle Unfälle, die den Anforderungen des § 8 SGB VII entsprechen, wurden und werden auch nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII und nach den Mehrleistungsbestimmungen unserer Kasse entschädigt. Während die HFUK Nord bereits auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten für die nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden war, wurde diese vermeintliche Gesetzeslücke auch bundesweit zunehmend zu einem Problem. Unter Federführung des Deutschen Feuerwehrverbandes setzten sich alle Beteiligten an einen Tisch und erarbeiteten einen Lösungsvorschlag. Politischen Lippenbekenntnissen sollten nun Taten folgen, indem der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, oftmals mit Leib und Leben, eine bessere Anerkennung finden soll. Durch die Einrichtung von Unterstützungsfonds können fortan auch nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden entschädigt werden. Die Umsetzung zur Errichtung des Unterstützungsfonds soll jedoch Sache der Länder bleiben. In Schleswig-Holstein wurde mit dem seit 1. Januar 2015 gültigen Brandschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden die HFUK Nord mit der Entschädigung der Gesundheitsschäden beauftragen können. Die HFUK Nord bildet dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“.

Arbeitsunfall / „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst

Für einen Außenstehenden ist es nicht leicht nachzuvollziehen, was ist in welchem Fall kein Arbeitsunfall sondern ein „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst vorliegt. Mit einem einfachen Beispiel soll dieser Unterschied verdeutlicht werden.



Durchführung der Entschädigung

Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, erfolgt ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt über die Ablehnung als Arbeitsunfall. Gleichzeitig wird in diesem Verwaltungsakt bei Feuerwehrangehörigen, deren Gemeinden die HFUK Nord entsprechend beauftragt haben, ein Hinweis auf die Entschädigung aus dem Gesundheitsfonds gegeben. Ein vorbereiteter Antrag auf diese Leistung wird beigelegt. Er muss von den antragstellenden Feuerwehrangehörigen nur noch unterzeichnet werden. Die Leistungen werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs an die Versicherten ausgezahlt. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse vor, die zu einer Anerkennung eines Arbeitsunfalles führen, werden die erbrachten Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet. Von der HFUK Nord erbrachte Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung werden entsprechend der gesetzlichen und vereinbarungsgemäßen Vorschriften gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht.

Leistungen

Es erfolgt eine pauschale Abgeltung nach drei Fallgruppen.

Fallgruppe I (leichte Unfälle)	
Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage	≈21,50 € pro Tag (max. 1.000 €)
Fallgruppe II (schwere Unfälle mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE))	
20 bis 30 % MdE	2.000 €
35 bis 45 % MdE	3.500 €
50 bis 75 % MdE	6.000 €
80 bis 100 % MdE	10.000 €
Fallgruppe III (Todesfälle)	
Zahlung an die Angehörigen	20.000 €

Kosten

Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerte der letzten Jahre. Es wurden die Fälle herangezogen, bei denen ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr nicht vorgelegen hat, bei denen jedoch Feuerwehrangehörige während des Feuerwehrdienstes einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Es wird von einem Gesamtvolumen von 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg) ausgegangen. Als Schlüssel wurde der von der Selbstverwaltung der Kasse beschlossene Umlageschlüssel gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung angewandt.

Umlage je Einwohner für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern:	
Kommunen ohne Berufsfeuerwehr	0,02508041 €
Kommunen mit Berufsfeuerwehr	0,00812735 €
Beispiele:	
Kommune ohne Berufsfeuerwehr mit 500 Einwohner	= 12,54 €
mit 10.000 Einwohner	= 250,80 €
Kommune mit Berufsfeuerwehr mit 100.000 Einwohner	= 812,74 €

Beauftragung

Wenn sich Ihre Gemeinde an dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beteiligen möchte, bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung über die Beauftragung gemäß § 30 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, rechtsgültig zu unterzeichnen und uns bis zum 30. Juni 2015 zurückzusenden.

Zur Verwaltungsvereinfachung erbitten wir von Ihnen eine Einzugsermächtigung.

Zusammengefasst: Unser Angebot

1. Auf die Gemeinden, die die HFUK Nord beauftragen, werden nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen umgelegt
2. Sachgerechte Prüfung des Anspruchs und eine zügige Leistungsgewährung an die Versicherten durch die HFUK Nord (alle Leistungen aus einer Hand)
3. Transparenz bei der Verwaltung und Mittelverwendung des Fonds „Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ durch die Selbstverwaltungsorgane der Kasse

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Frau Bauer oder per E-Mail an bauer@hfuk-nord.de

Die Feuerwehr in guten Händen

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



NICHT-UNFALLBEDINGTE GESUNDHEITSSCHÄDEN IM FEUERWEHRDIENST



Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung der „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen sind solche Schäden, die sich im Rahmen des Feuerwehrdienstes ereignen oder sich verschlimmert haben. Sie sind jedoch nicht ursächlich auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen, sondern nur anlässlich des Feuerwehrdienstes eingetreten. Die Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) werden somit nicht erfüllt. Eine Entschädigung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kann deshalb nicht erfolgen.

Unmut bei Feuerwehrangehörigen und Kostenträger

Um einen Unfall im Betrieb der Feuerwehr anzuerkennen, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Diese Kausalitätsanforderungen sind in § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) genau definiert. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich des Feuerwehrdienstes ein und wurde nicht durch den Feuerwehrdienst verursacht, darf dieser Gesundheitsschaden durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in diesem Fall durch die HFUK Nord, nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Die Ablehnung eines Unfalles im Betrieb der Feuerwehr führt in den meisten Fällen zu Unverständnis bei den versicherten Feuerwehrangehörigen, oftmals auch bei den Kostenträgern, den Kommunen. Auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wollten für ihre Feuerwehr-Angehörigen gerne einen „Vollkaskoschutz“, den die HFUK Nord aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu 100 % erfüllen konnte. In ca. drei Prozent der gemeldeten Fälle musste dieser Schutz versagt werden. Obwohl der (Gesundheits)-Schaden im Feuerwehrdienst eingetreten ist, war er doch kein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall. Das ist für Betroffene nur schwer zu verstehen. Hier wurde eine Gesetzeslücke vermutet.

Auszug

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Stand 01.01.2015

§ 30

Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Feuersicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.

